

2. Änderungssatzung

vom 06. März 2008 zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 02. November 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW S. 498), § 41 Abs. 2- 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122 / SGV NW 213), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes am 07.12.2007 (Drs. 14/4973) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 06. März 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 02. November 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Kostentragung

Abs. 2 wird ergänzt um Satz 2:

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung:

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 02. November 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 06.03.2008

Der Bürgermeister